



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

§1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Bestellungen der

REO ELEKTRONIK AG
Brühler Str. 100
42657 Solingen

und

REO INDUCTIVE COMPONENTS AG
Brühler Str. 100
42657 Solingen

– im Folgenden REO genannt –

gelten ausschließlich die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- (2) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB („Lieferant“). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung.
- (3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahmen von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
Es sei denn, REO stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§2 Bestellungen, Auftragsbestätigungen

Bestellungen und Auftragsbestätigungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie für Nebenabreden. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

§3 Lieferung, Termine, Vertragsstrafe

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Spezifikationen und Lieferfristen sind verbindlich. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- (2) Lieferfristen beziehen sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Vor dem Liefertermin ist REO zur Abnahme nicht verpflichtet.
- (4) REO ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- (5) Falls – gleichgültig aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant REO unverzüglich zu informieren, sobald dies für ihn erkennbar ist. Die gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten werden durch diese Regelung nicht berührt.

- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, REO für jeden Fall der schuldhaften Überschreitung der Lieferfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragsvolumens für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung, maximal jedoch 5 % des Auftragsvolumens zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende gesetzliche Schadenersatzansprüche, deren Geltendmachung unberührt bleibt, angerechnet. REO ist weiterhin berechtigt, die Vertragsstrafe auch dann, wenn diese bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, bis zum Ausgleich der Rechnung des Lieferanten geltend zu machen.

- (7) In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen müssen die REO Bestell- und Artikelnummern angegeben werden.

§4 Überlassene Materialien

- (1) Die von REO dem Lieferanten für die Erstellung überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne bleiben Eigentum von REO. Sie dürfen ebenso wie damit hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- (2) Vorbehaltlich weiterer Rechte kann REO die sofortige Herausgabe verlangen.
- (3) Der Lieferant hat für verlorene oder beschädigte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne Ersatz zu leisten, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten.

§5 Preise und Gefahrenübergang

- (1) Kosten des Transportes einschließlich Verpackung, Versicherungen und sämtlichen sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit erfolgter Übergabe der Sache an REO auf REO über.
- (3) Der zwischen REO und dem Lieferanten vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

§6 Abnahme

- (1) Die angelieferte Ware wird innerhalb einer angemessenen Frist auf offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Hierbei erkennbare, offene Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen nach Wareneingang gerügt werden. Verdeckte, nicht sofort erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Werktagen ab Entdeckung gerügt werden.
- (2) Hat eine Abnahme gem. § 640 BGB stattzufinden, so ist REO zu Teilabnahmen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (3) Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie andere Fälle höherer Gewalt befreien REO von der Verpflichtung zur Abnahme, bis der Hinderungsgrund entfallen ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§7 Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen ist REO berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb des mit dem Lieferanten vereinbarten Zeitraumes maximal die mit dem Lieferanten vereinbarte Menge an Ware abzurufen.
- (2) Im Falle eines Abrufs muss die Lieferung innerhalb von 10 Tagen erfolgen.



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

§8 Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- (2) Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit.
- (3) Zahlungen beinhalten keinen Verzicht auf vertragliche oder gesetzliche Rechte von REO bezüglich der Lieferung oder Leistung, wie z.B. die spätere Erhebung von Mängelrügen, Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Schadenersatz.

§9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung der §§ 273, 320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§10 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, dass die von ihm angelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Im Falle eines Mangels stehen REO die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (2) Nachbesserungen sind dort vorzunehmen, wo sich die Ware (ggf. nach Weiterveräußerung durch REO) befindet.
- (3) Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von REO zu setzenden angemessenen Frist nicht nach, so ist REO berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz in Höhe der entstandenen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach den folgenden Bestimmungen gehemmt, soweit der Lieferant zur Mängelbeseitigung verpflichtet war:
 - Für nachgelieferte Teile der Ware beginnt die Laufzeit der Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung neu.
 - Für nachgebesserte Teile der Ware beginnt die Laufzeit der Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung neu, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
- (5) Tritt REO wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat der Lieferant REO die Vertragskosten zu ersetzen, es sei denn, der Rücktrittsgrund ist von REO zu vertreten.
- (6) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird REO von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, REO von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die REO im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§11 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, REO von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eintretenden Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, REO etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammen-

hang mit einer von REO durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird REO den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungsversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 550.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und REO dies nachzuweisen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§12 Schadenersatzansprüche

- (1) Schadenersatzansprüche gegen REO, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch REO beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, etwa aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadenersatz jedoch auf den Ersatz des bei Vertragschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.
- (3) Soweit eine Haftung von REO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Stoffe in Produkten / Rohstoffen / Materialien / Verpackungen

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht am 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend REACH Verordnung bezeichnet – einhält, insbesondere die Registrierung aller Stoffe gemäß SVHC-Liste erfolgt ist.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte inklusive deren Verpackungen zu liefern, die Stoffe gemäß:

- der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- dem Beschluss des Rates 2006/506/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung);
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung (unter www.gadsl.org)
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches enthalten.

Sollte die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> einsehbar.

Darüber hinaus dürfen die Produkte und deren Verpackungen kein Asbest, Biozide und radioaktives Material enthalten. Sollten diese Stoffe in den an REO gelieferten Produkten enthalten sein, so ist REO schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch REO.



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, REO von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. REO für Schäden zu entschädigen, die REO aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

§ 14 Verwendung von „Konfliktmineralien“ betreffend Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank-Act)

Der Lieferant ist sich seiner sozialen Verantwortung hinsichtlich der Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und der Menschenrechte bewusst und versteht, dass sein Verhalten im Geschäftsverkehr Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt hat. Um eine friedliche, faire und nachhaltige Nutzung unserer weltweiten Ressourcen zu gewährleisten, sichert der Lieferant folgendes zu:

Alle Produkte des Lieferanten enthalten weder direkt noch indirekt Konfliktmineralien aus Minen, die von bewaffneten Gruppierungen in der Demokratischen Republik Kongo oder in angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und Zentralafrikanische Republik) finanziert oder gefördert werden. Der Dodd-Frank-Act bezieht sich insbesondere auf Zinn, Tantal, Wolfram, Columbit, Gold und deren Derivate, abgebaut in den oben genannten Quellen.

§ 15 Compliance, Menschenrechte, Arbeits- und Umweltschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit REO betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten (Compliance). Handlungen von beim oder für den Lieferanten tätigen Personen werden dem Lieferanten zugerechnet, soweit diese Personen im Verantwortungsbereich des Lieferanten tätig werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Umfeld auf die Einhaltung von Menschenrechten und Sozialer Standards gem. Abs. 3 und die Achtung der Umwelt hinzuwirken und Maßnahmen, die diesen Zielen widersprechen, zu unterlassen und nach Möglichkeit zu unterbinden. Der Lieferant wird REO Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen auch seitens seiner Lieferanten unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung anzeigen.

Der Lieferant wird in seinem Umfeld die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Beachtung von Mindestlöhnen und Gesundheitsschutz anstreben und Verstöße hiergegen unterlassen (Soziale Standards). Insbesondere wird der Verkäufer Maßnahmen gegen Kinder- und Zwangsarbeit ergreifen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Jede Lieferung hat in produktgerechter, mit REO abgestimmter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen Umweltschutzbestimmungen zu erfolgen. Dabei ist unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte stets eine umweltgerechte Verpackungsform und die Benutzung von Mehrweg-Verpackungen (Europalette) zu wählen.

§16 Verjährung

Für die Verjährung gelten – unbeschadet des § 10 Abs. 4 – die gesetzlichen Vorschriften.

§17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an welchem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, bzw. der Geschäftssitz von REO, falls ein Lieferort nicht vereinbart ist.

Gerichtsstand ist für den Fall, dass der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, der Geschäftssitz von REO. REO ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

REO AG Vorstand: Philip Twellsieck, Jasminka Usein, Sven Reimann, Jörg Rohden, André Kurzbach
Sitz: Brühler Straße 100, D-42657 Solingen
Registergericht und Handelsregisternummer: Wuppertal, HRB 16485
USt-Id-Nr.: DE 182 486 130
St.-Nr.: 128/5819/5634
WEEE-Reg.-Nr. DE 32383152